

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	17.12.1997
Bekannt gemacht:	
in Kraft getreten:	01.01.1998

Geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 20.03.2002 mit Wirkung vom 01.04.2002 (§ 7)

Geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013
Geänderte §§: 3, 4, 6 - 10 und 14 - 17

Geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 10.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015
Geänderte §§: 13, 17

Geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 06.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018
Geänderte §§: 6, 9, 14, 17

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zielsetzung.....	2
§ 3 Aufbau	2
§ 4 Teilnehmer	2
§ 5 Schuljahr	3
§ 6 Aufnahme und Abmeldungen	3
§ 7 Unterrichtsordnung.....	3
§ 8 Leistungen der Schüler.....	4
§ 9 Probezeit	4
§ 10 Lernmittel	4
§ 11 Hausordnung	5
§ 12 Gesundheitsbestimmungen	5
§ 13 Aufsicht	5
§ 14 Leiter der Musikschule.....	5 - 6
§ 15 Lehrkräfte	6
§ 16 Inkrafttreten.....	6

Schulordnung für die Musikschule Sankt Augustin

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Sankt Augustin und trägt den Namen "Musikschule der Stadt Sankt Augustin". Sie ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Musikschule will auf breiter Basis das Interesse an der Musik wecken und fördern sowie den einzelnen zu aktiver musikalischer Betätigung führen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit kulturellen und kirchlichen Einrichtungen aller Art, Laienmusikverbänden, Kindergärten und allgemeinbildenden Schulen wird angestrebt und gefördert.

§ 3 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in vier Bereiche:

1. Elementarunterricht
(vorschulische Musikerziehung, musikalische Grundausbildung, Elementar-Spielkreis u. a.),
2. Instrumentalunterricht
(Gruppen- und Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern sowie Gesang),
3. Ergänzende Gemeinschaftsfächer
(Chöre, Orchester, Musiktheorie, Ensembles)
4. Ballettabteilung
(Ballett, Jazz- und Stepp-Tanz)

§ 4 Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme am Unterricht ist für Kinder - ab 2 Jahren -, Jugendliche und Erwachsene möglich. Ergänzende Gemeinschaftsfächer können auch von Interessenten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.
- (2) Die Teilnahme ist gebührenpflichtig. Es gilt die jeweils gültige Gebührensatzung.

Schulordnung für die Musikschule Sankt Augustin

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Ferien- und Feiertagsordnung öffentlicher allgemeinbildender Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 6 Aufnahme und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten.
- (2) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 7 Unterrichtsordnung

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler müssen die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft entschuldigen, erwachsene Schüler entschuldigen sich selbst. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel zum Ausschluss aus dem Unterricht.
- (2) Fällt der Unterricht mehr als einmal in Folge aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nachgeholt oder die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag anteilig erstattet.

Wird der Unterricht nachgeholt, so können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (3) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.

Schulordnung für die Musikschule Sankt Augustin

§ 8 Leistungen der Schüler

- (1) Die Musikschule informiert auf Wunsch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Regelmäßiges häusliches Üben ist Voraussetzung für die musikalische Entwicklung und ist Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht keine Fortschritte mehr erzielt werden.

§ 9 Probezeit

- (1) In allen Bereichen gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- (2) Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats fällig.
- (3) Eine Änderung der Unterrichtsform oder Gruppenstärke kann innerhalb der Probezeit durch die Musikschule erfolgen.

§ 10 Lernmittel

- (1) Der Schüler muss die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) anschaffen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.
- (2) Leihinstrumente dürfen jederzeit zurückgegeben werden. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat.
- (3) Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. ihre gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (4) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Mietgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Schulordnung für die Musikschule Sankt Augustin

§ 11 Hausordnung

Innerhalb der Unterrichtsgebäude und der dazu gehörigen Schulanlagen gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 13 Aufsicht

- (1) Der Schüler/gesetzlicher Vertreter ist für die pflegliche Behandlung von Eigentum der Musikschule verantwortlich und haftet für Schäden am Gebäude und Inventar.
- (2) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur für die Zeit des Unterrichts, vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.
- (3) Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und vereinbarter Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.
- (4) Für die Durchführung von Proben und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.

§ 14 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung und Überwachung der Musikschule,
 - b) die pädagogische Gestaltung des Unterrichts in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium,
 - c) die innere Organisation und Verwaltung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen kulturellen Einrichtungen aller Art,

Schulordnung für die Musikschule Sankt Augustin

- e) Planung und Durchführung außerschulischer musikalischer Veranstaltungen,
- f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 15 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (2) Die Lehrkräfte sind grundsätzlich in der Gestaltung ihres Unterrichtes frei, jedoch an Konferenzbeschlüsse gebunden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.